Amtsblatt
für die
Stadt Osnabrück

2021 | Osnabrück, den 16. Juli 2021 | Nr. 12

Stadt Osnabrück

Auflösungsvereinbarung
zwischen
der Stadt Osnabrück,
Bierstraße 28, 49074 Osnabrück,
vertreten durch den Oberbürgermeister
nachfolgend „Stadt" genannt
und
dem Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin
nachfolgend „Landkreis" genannt
über
die einvernehmliche Auflösung
der Zweckvereinbarung
zwischen Stadt und Landkreis
über die Zusammenarbeit bei der Beschaffung
von Ausrüstung und Dienstleistungen
im Rahmen der Corona-Pandemie
vom 23. 04. 2020 bzw. 09. 04. 2020

Präambel

Im Rahmen der o.g. Zweckvereinbarung hatten die Parteien zu Beginn der Corona-Pandemie vereinbart, bei der Beschaffung, der Bestandsverwaltung und der sach- und bedarfsgerechten Verteilung von Schutzmaterial zur Eindämmung von COVID-19 zusammenzuarbeiten. Mittlerweile hat sich die Beschaffung von Schutzmaterial erledigt. Die Zusammenarbeit von Stadt und Landkreis hat sich auf die Lagerung des gemeinsam beschafften Schutzmaterials reduziert. Da das Ziel der o.g. in 2020 geschlossenen Zweckvereinbarung erreicht ist und kein Material mehr gemeinschaftlich zu beschaffen ist, kann sie beendet werden. Die Zweckvereinbarung war mit einer Laufzeit bis zum 30. 09. 2020 versehen und verlängerte sich seitdem automatisch um jeweils einen Monat. Nun soll sie nach entsprechenden Beschlüssen des Kreistages sowie des Stadtrates einvernehmlich beendet werden. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1
Einvernehmliche Auflösung

Die Zweckvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis über die Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Ausrüstung und Dienstleistungen im Rahmen der Corona-Pandemie vom 23. 04. 2020 bzw. 29. 04. 2020 wird einvernehmlich aufgelöst.

§ 2
Auseinandersetzung

Die Parteien verständigen sich über die Folgen der Vertragsbeendigung gemäß § 9 der Zweckvereinbarung und werden zeitnah eine Abrechnung noch vorhandener Mittel und Materialien vornehmen.

§ 3
Anzeige an die zuständige Aufsichtsbehörde

Stadt und Landkreis verpflichten sich, die Auflösung der Zweckvereinbarung gemäß § 2 Abs. 5 S. 4 NKomZG unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 4
Verpflichtung zur unverzüglichen öffentlichen Bekanntmachung

Stadt und Landkreis verpflichten sich, unverzüglich die notwendigen Schritte zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Auflösungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 S. 1 NKomZG einzuleiten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Auflösungsvereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft (§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 S. 2 NKomZG).

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungsparteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Osnabrück, 08. 07. 2021

Stadt und Landkreis Osnanbrück

Der Oberbürgermeister/Die Landrätin

●

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.